

SITZUNG VOM 28. DEZEMBER 2017

Anwesend : H. H. SCHUMACHER K., Bürgermeister;
WIESEMES E., 1. Schöffe;
WIESEMES St., 2. Schöffe;
THOME M., 3. Schöffe;
Frau HEINEN-CURNEL N., 4. Schöffin;
MARQUET K.H., ~~Frau BASTIN-VEITHEN M.~~,
Frau JODOCY E., STOFFELS E., MERTES N.,
ORTMANNS P., ~~PAUELS F.J.~~,
Frau SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN St.,
MÜLLER B., BRÜHL P. und JENNIGES L., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

Abwesend : Frau BASTIN-VEITHEN M. und
Herr PAUELS F.J., entschuldigt, Mitglieder.

In öffentlicher Sitzung

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 30. November 2017

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30. November 2017 wird EINSTIMMIG genehmigt.

GEMEINDERAT

Ratsmitglied BRÜHL verlässt vor Behandlung des nachstehenden Tagesordnungspunktes den Ratssaal.

Annahme des Rücktritts des Gemeinderatsmitglieds Pascal BRÜHL

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Art. L1122-9;

Nach Durchsicht des Rücktrittsgesuchs des Herrn Pascal BRÜHL vom 14. Dezember 2017, aus dem hervorgeht, dass er seinen sofortigen Rücktritt aus dem Gemeinderat erklärt;

Nach Anhörung der Erläuterung des Vorsitzenden, wonach Herr BRÜHL eine Arbeitsstelle im öffentlichen Dienst angenommen hat;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Das Rücktrittsgesuch des Herrn Pascal BRÜHL als Mitglied des Gemeinderates anzunehmen.

Herr BRÜHL tritt wieder ein und nimmt im Zuschauerraum Platz.

KULTUS

Haushaltsplan 2018 der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE : Gutachten DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des vorliegenden Beschlusses der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE vom 02. November 2017 über den Haushalt für das Wirtschaftsjahr 2018, der wie folgt abschließt :

- Gesamtbetrag der Einnahmen : 15.743,69 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben : 15.743,69 €
- Anteil des ordentlichen Zuschusses : 1.048,70 €

Nach Kenntnisnahme dieses Beschlusses und der beiliegenden

Unterlagen;

Nach Anhörung der Ausführungen des Vorsitzenden zu diesem

Haushaltsplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG den Beschluss der
Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE vom 02. November 2017 in oben ge-
nannter Angelegenheit günstig zu begutachten.

ÖSHZ

Billigung des Haushaltsplanes 2018 des Ö.S.H.Z.

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 12. Dezember 2017, mit
dem der Sozialhilferat den Haushaltsplan 2018 des Ö.S.H.Z. angenommen hat;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan 2018 wie folgt
festgelegt worden ist :

GESAMTEINNAHMEN : 875.000,00 €

GESAMTAUSGABEN : 875.000,00 €

GEMEINDEBEITRAG : 193.000,00 €

Nach Kenntnisnahme der unter der Verantwortung des
Präsidenten des Ö.S.H.Z. AMEL erstellten Notiz über die allgemeine Politik, welche
dem Haushaltsplan beigelegt worden ist;

Auf Grund der Dekrete des Rates der Deutschsprachigen
Gemeinschaft vom 02. Mai 1995 und 04. März 1996 über die Abänderung des Grund-
lagengesetzes vom 08. Juli 1976 über die Ö.S.H.Z., insbesondere Artikel 88;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen
Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Herrn K.H.
MARQUET, Ratsmitglied und Präsident des Ö.S.H.Z.;

Nach Anhörung der Anregungen der Ratsmitglieder JODOCY
und MÜLLER im Bereich der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit bei ver-
schiedenen Aspekten der Ö.S.H.Z.-Aufgaben und im Hinblick auf die Vorlage einer
Übersichtstabelle der ÖSHZ-Struktur (Personal, Dienstleistungen, usw.);

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Präsidenten des
Ö.S.H.Z., womit darauf hingewiesen wird, dass u.a. eine bessere Zusammenarbeit
zwischen den Ö.S.H.Z. stattgefunden hat und eine Übersichtstabelle zur ÖSHZ-Struktur
erstellt werden kann;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Den Beschluss des Sozialhilferates vom 12. Dezember 2017 über die Genehmigung
des Haushaltsplanes 2018 des Ö.S.H.Z. zu billigen.
- 2) Der gegenwärtige Beschluss wird dem Ö.S.H.Z. AMEL zur Kenntnisnahme und dem
Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Aufsicht
zugestellt.

IMMOBILIEN

Endgültiger Beschluss

Ankauf der Baulose Nr. 1, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 10 der Verstädterung WEINBERG in der Ortschaft IVELDINGEN

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 28. Oktober 2016, womit
prinzipiell beschlossen worden ist, die Baulose Nr. 1, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 10 der
Verstädterung WEINBERG in der Ortschaft IVELDINGEN (insgesamt ca. 40 Ar 05 Ca
groß), Eigentum der Geschwister WEINBERG, zum Preis in Höhe von 40,00 €/m² nach
Fertigstellung und Abnahme der entsprechenden Infrastrukturarbeiten zu erwerben;

In Erwägung dessen, dass die Geschwister WEINBERG sich mit dem Verkauf der Baulose Nr. 1, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 10 an die Gemeinde AMEL einverstanden erklären;

In Erwägung dessen, dass es sich hierbei um vier Bauparzellen der Verstädterung WEINBERG in der Ortschaft IVELDINGEN handelt, die nach Fertigstellung und Abnahme der entsprechenden Infrastrukturarbeiten erworben werden sollen;

In Erwägung dessen, dass durch den Ankauf dieses Baugebietes die bisher geführte Wohnungsbaupolitik fortgeführt werden soll und die Gemeinde daher an einem Ankauf des besagten Geländes zum Preis in Höhe von 40,00 €/m² interessiert ist;

In Erwägung dessen, dass während des vom 03. November 2016 bis zum 18. November 2016 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 25. November 2016, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Ankaufsurkunde;

In Erwägung dessen, dass die Abnahme der entsprechenden Infrastrukturarbeiten am 15. Dezember 2017 stattgefunden hat;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER anmerkt, dass das Protokoll der provisorischen Abnahme bis zum heutigen Tag nicht vorliegt;

In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende die Bemerkungen der Abnahme mündlich erläutert sowie darauf hinweist, dass das diesbezügliche Protokoll nachgereicht wird und vor der Beurkundung des gegenwärtigen Ankaufs der vier Baulose vorliegen muss;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die Baulose Nr. 1 (10 Ar 32 Ca), Nr. 4 (11 Ar 16 Ca), Nr. 5 (8 Ar 47 Ca) und Nr. 10 (10 Ar 21 Ca) der Verstädterung WEINBERG in der Ortschaft IVELDINGEN, Eigentum der Geschwister WEINBERG, zum Preis in Höhe von 160.640 € zu erwerben.
- 2) Dem im Punkt 1 erwähnten Ankauf den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
- 3) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE

Barrierefreie Gestaltung der Ö.S.H.Z.-Räumlichkeiten im früheren Molkereikomplex AMEL : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass im Hinblick auf die barrierefreie Gestaltung der Ö.S.H.Z.-Räumlichkeiten die Ausführung von Renovierungsarbeiten im früheren Molkereikomplex AMEL erforderlich ist;

Nach Durchsicht des durch die beauftragte Innenarchitektin A. DAHMEN aufgestellten Projektes und der diesbezüglichen Pläne;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung der Projektautorin, welche einen Betrag in Höhe von 47.490,00 €, MwSt. einbegriffen, für die auszuführenden Arbeiten vorsieht;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn K.H. MARQUET, Ratsmitglied und Präsident des Ö.S.H.Z., woraus u.a. hervorgeht, dass diese Arbeiten

größtenteils in eigener Regie durch die Gemeindedienste ausgeführt werden sollen;
In Erwägung dessen, dass die Vergabe des Auftrags zur Lieferung des erforderlichen Baumaterials und Büromobiliars sowie zur Ausführung der Elektroarbeiten im Verhandlungsverfahren erfolgen soll;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Dienst des Haushaltsplanes 2018 unter Artikel 12403/724/60 für die Arbeiten bzw. 124/751/51 für das Büromobiliar eingetragen worden sind;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten bzw. Lieferungen beinhaltet :
Barrierefreie Gestaltung der Ö.S.H.Z.-Räumlichkeiten im früheren Molkereikomplex AMEL. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt teils in eigener Regie und teils durch ein Privatunternehmen.
- 2) Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Liefer- und Arbeitsaufträge ist auf 47.490,00 €, MwSt. einbegriffen, festgesetzt.
- 3) Die unter Punkt 1 angeführten Liefer- und Arbeitsaufträge werden im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben.
- 4) Die für die unter Punkt 1 angeführten Aufträge geltenden Vertragsbedingungen sind :
Preisfestlegung
Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis pro Los.
Ausführungsfristen
Die Frist ist vom Submittenten festzulegen. Sie darf auf keinen Fall über 60 Kalendertagen liegen.
Zahlungsbedingungen
Die Zahlung erfolgt nach kompletter Ausführung bzw. Lieferung binnen 30 Tagen, insofern der Auftraggeber im Besitz der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung ist.

Preisrevision
Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.
- 5) Die Finanzierung dieser Liefer- und Arbeitsaufträge erfolgt mittels der unter Artikel 12403/724/60 und 124/751/51 eingetragenen Kredite im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Wegeunterhaltungsarbeiten 2018 : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass infolge der Wintereinwirkungen mehrere Wegeteilstücke ausgebessert werden müssen;

In Erwägung seines Beschlusses vom 06. Juli 2017, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des Projektes

für die Wegeunterhaltungsarbeiten 2018 zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 19. September 2017 das Studienbüro F. SCHMITZ aus 4900 SPA zum Projektautor bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes zu den im Laufe des Jahres 2018 auszuführenden Wegeunterhaltungsarbeiten;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 316.336,56 €, MwSt. einbegriffen, für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn E. WIESEMES, Schöffe für öffentliche Arbeiten;

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018 unter Artikel 42111/735/60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet :
Wegeunterhaltungsarbeiten 2018.
- 2) Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag in Höhe von 316.336,56 €, MwSt. einbegriffen, festgesetzt.
- 3) Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben.
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- 5) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 42111/735/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Verlegen von Trinkwasserleitungen ab Radwanderweg BORN bis MEDELL „Hochkreuz“ : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass neue Trinkwasserleitungen ab Radwanderweg BORN bis MEDELL „Hochkreuz“ verlegt werden müssen, dies im Hinblick auf die Anbindung der Ortschaften MEDELL und MEYERODE an das Wasserwerk WOLFSBUSCH;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 129.366,64 €, ohne MwSt., für die auszuführenden Arbeiten und Lieferungen vorsieht;

In Erwägung dessen, dass diese Arbeiten größtenteils durch ein Privatunternehmen ausgeführt werden sollen;

In Erwägung dessen, dass die Lieferung des diesbezüglichen Wasserleitungsmaterials (2 Lose) sowie der Arbeitsauftrag (1 Los) im Verhandlungs-

verfahren vergeben werden sollen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der Arbeiten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018 unter Artikel 87413/732/60 eingetragen worden ist;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

Nach Durchsicht der Artikel L1222-3 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen bzw. Arbeiten beinhaltet :
Verlegen von Trinkwasserleitungen ab Radwanderweg BORN bis MEDELL „Hochkreuz“. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt größtenteils durch ein Privatunternehmen.
- 2) Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Liefer- und Arbeitsaufträge ist auf einen Betrag in Höhe von 129.366,64 €, ohne MwSt., festgesetzt.
- 3) Die unter Punkt 1 angeführten Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben.
- 4) Die für die unter Punkt 1 angeführten Aufträge geltenden Vertragsbedingungen sind :
Preisfestlegung
Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis pro Los.
Ausführungsfristen
Die Frist ist vom Submittenten festzulegen. Sie darf auf keinen Fall über 60 Kalendertagen liegen.
Zahlungsbedingungen
Die Zahlung erfolgt nach kompletter Lieferung binnen 30 Tagen, insofern der Auftraggeber im Besitz der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung ist. Die Zahlungen des Loses 1 (Verlegen der Wasserleitungen) erfolgen in Form von monatlichen Fortschrittserklärungen, die durch den Auftragnehmer auf Basis der rekapitulativen Massenberechnung bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.
Preisrevision
Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.
- 5) Die Finanzierung dieser Aufträge erfolgt mittels des unter Artikel 87413/732/60 einzutragenden Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf eines neuen Kopierers für die Gemeindeverwaltung : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass aus Verschleißgründen sich der Ankauf eines neuen Fotokopiergerätes für die Gemeindeverwaltung als notwendig erweist;

In Erwägung dessen, dass die Kosten für den Ankauf eines

Kopiergerätes für die Gemeindeverwaltung sich auf einen Betrag in Höhe von 6.500,00 €, ohne MwSt., belaufen werden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2018 vorzusehenden Anschaffungskosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018 unter Artikel 104/742/52 eingetragen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet : Ankauf eines neuen Kopiergerätes für die Gemeindeverwaltung.
- 2) Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Lieferungsauftrages ist auf einen Betrag in Höhe von 6.500,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
- 3) Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung zu vergeben.
- 4) Die für den unter Punkt 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind :
Preisfestlegung
Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis.
Ausführungsfristen
Die Lieferfrist ist vom Submittenten festzulegen. Sie darf auf keinen Fall über 60 Kalendertagen liegen.
Zahlungsbedingungen
Die Zahlung erfolgt nach kompletter Lieferung binnen 30 Tagen, insofern der Auftraggeber im Besitz der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung ist.
Preisrevision
Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.
- 5) Diesen Lieferungsauftrag mittels des unter Artikel 104/742/52 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018 zu finanzieren.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf von Material für die Ausweisung von Brunnen- und Quellfassungsschutzzonen : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die Präventivzonen der Grundwasserentnahmestellen Brunnen Wolfsbusch I & II, Brunnen Möderscheid sowie Quellfassungen Halenfeld/Heppenbach, Möderscheid/Hepscheid und Schoppen durch Ministerialerlasse festgelegt worden sind,

In Anbetracht dessen, dass im Rahmen der Ausweisung der Brunnen- und Quellfassungsschutzzonen sich der Ankauf der gesetzlich vorge-

schriebenen Hinweisschilder und einiger Schlagbäume als notwendig erweist;
Nach Durchsicht des Lageplanes der BIESKE und Partner GmbH zur Aufstellung von Schlagbäumen und Beschilderung der Schutzzonen IIb der besagten Brunnen und Quellen;

In Erwägung dessen, dass die Kosten für den Ankauf von Material für die Ausweisung von Brunnen- und Quellfassungsschutzzonen sich auf einen Betrag in Höhe von 15.308,00 €, ohne MwSt., belaufen werden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2018 vorzusehenden Anschaffungskosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018 unter Artikel 87414/732/60 eingetragen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet : Ankauf von Material für die Ausweisung von Brunnen- und Quellfassungsschutzzonen.
- 2) Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Lieferungsauftrages ist auf einen Betrag in Höhe von 15.308,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
- 3) Den unter Punkt 1 angeführte Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung zu vergeben.
- 4) Die für den unter Punkt 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind :
Preisfestlegung
Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis.

Ausführungsfristen

Die Lieferfrist ist vom Submittenten festzulegen. Sie darf auf keinen Fall über 60 Kalendertagen liegen.

Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt nach kompletter Lieferung binnen 30 Tagen, insofern der Auftraggeber im Besitz der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung ist.

Preisrevision

Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.

- 5) Diesen Lieferungsauftrag mittels des unter Artikel 87414/732/60 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018 zu finanzieren.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Anlegen eines Zufahrtsweges zur neuen Turnhalle des TSV HEPPENBACH :
Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Ver-
gabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass die beauftragte Beamtin mit Datum vom 31. Oktober 2017 die Städtebaugenehmigung betreffend die Einrichtungsarbeiten und die Gestaltung der Zufahrt für die neu zu bauende Turnhalle des TSV HEPPENBACH erteilt hat;

Nach Durchsicht der diesbezüglich durch das Studienbüro Francis SCHMITZ aus 4900 SPA erstellten Pläne;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des vorgenannten Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 65.422,42 €, ohne MwSt., für die Materialanschaffungen der auszuführenden Arbeiten vorsieht;

In Erwägung dessen, dass diese Arbeiten größtenteils in eigener Regie durch die Gemeindedienste ausgeführt werden sollen;

In Erwägung dessen, dass die Vergabe des Auftrags zur Lieferung des erforderlichen Baumaterials im Verhandlungsverfahren erfolgen soll;

In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende darauf hinweist, dass durch die im Rahmen dieses Projektes vorgesehene Anlegung des Parkplatzes vor der Turnhalle zusätzliche Parkplätze im Ortszentrum von HEPPENBACH geschaffen werden;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Dienst des Haushaltsplanes 2018 unter Artikel 42122/735/60 eingetragen worden sind;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet : Anlegen eines Zufahrtsweges zur neuen Turnhalle des TSV HEPPENBACH. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt größtenteils in eigener Regie.
- 2) Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Lieferaufträge ist auf einen Betrag in Höhe von 65.422,42 €, ohne MwSt., festgesetzt.
- 3) Die unter Punkt 1 angeführten Lieferaufträge werden im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben.
- 4) Die für die unter Punkt 1 angeführten Aufträge geltenden Vertragsbedingungen sind :
Preisfestlegung
Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis pro Los.
Ausführungsfristen
Die Frist ist vom Submittenten festzulegen. Sie darf auf keinen Fall über 60 Kalendertagen liegen.
Zahlungsbedingungen
Die Zahlung erfolgt nach kompletter Ausführung bzw. Lieferung binnen 30 Tagen, insofern der Auftraggeber im Besitz der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung ist.
Preisrevision

Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.

- 5) Die Finanzierung dieser Lieferaufträge erfolgt mittels des unter Artikel 42122/735/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FORSTWESEN

Vorlage der Kostenanschläge betreffend die 2018 in den Gemeindewaldungen auszuführenden nicht subventionierten Arbeiten (Unterhaltungsarbeiten) in den des Forstamtes BÜLLINGEN unterstellten Waldungen und in den des Forstamtes ST.VITH unterstellten Waldungen

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des seitens der Forstdirektion zugestellten Kostenanschlages Nr. SN/821/1/2018 betreffend die in den Gemeindewaldungen des Forstamtes BÜLLINGEN auszuführenden nicht bezuschussbaren Arbeiten für das Haushaltsjahr 2018;

In Erwägung des seitens der Forstdirektion zugestellten Kostenanschlages Nr. SN/824/1/2018 betreffend die in den Gemeindewaldungen des Forstamtes ST.VITH auszuführenden nicht bezuschussbaren Arbeiten für das Haushaltsjahr 2018;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen M. THOME, zuständig für Land- und Forstwirtschaft, Ländliche Entwicklung und Energie;

In Erwägung der finanziellen Lage der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Den seitens der Forstdirektion zugestellten Kostenanschlag Nr. SN/821/1/2018 in Höhe von 234.940,00 € betreffend die in den Gemeindewaldungen des Forstamtes BÜLLINGEN auszuführenden nicht bezuschussbaren Arbeiten für das Haushaltsjahr 2017 zu genehmigen.
- 2) Den seitens der Forstdirektion zugestellten Kostenanschlag Nr. SN/824/1/2018 in Höhe von 160.750,00 € betreffend die in den Gemeindewaldungen des Forstamtes ST.VITH auszuführenden nicht bezuschussbaren Arbeiten für das Haushaltsjahr 2017 zu genehmigen.
- 3) Den gegenwärtigen Beschluss den Forstämtern BÜLLINGEN und ST.VITH sowie der Forstdirektion zur Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Eichen- und Buchenbrennholz : Öffentlicher Verkauf der Gemeinde AMEL für das Wirtschaftsjahr 2018 : Festlegung der Verkaufsbedingungen

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung, dass in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde AMEL auf Vorschlag des Forstamtes BÜLLINGEN Eichen- und Buchenbrennholz zum öffentlichen Verkauf ansteht;

Auf Grund des durch Erlass der Regierung der Wallonischen Region am 07. Juli 2016 angenommenen und im Belgischen Staatsblatt vom 07. September 2016 veröffentlichten Allgemeinen Lastenheftes für den Verkauf der gewöhnlichen Holzeinschläge der Gemeinden, Kirchenfabriken und öffentlichen Sozialhilfezentren;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen, und nach Durchsicht des diesbezüglichen Entwurfs eines Lastenheftes;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Waldschöffen, laut welchem die Höchstmenge je Haushalt seit dem Wirtschaftsjahr 2013 von 10 auf 15 Festmeter erhöht worden ist;

Auf Grund des Forstgesetzbuches, insbesondere die durch das Dekret vom 18. Juli 1996 ersetzten Artikel 36 und 37;

Auf Grund des Kgl. vom 20. Dezember 1854 (abgeändert und vervollständigt) über die Ausführung des Forstgesetzbuches;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft der Wallonischen Region und gemäß dem Vorschlag des Forstamtes BÜLLINGEN zirka 635 Festmeter Eichen- und Buchenbrennholz, öffentlich und meistbietend, zu verkaufen.

Artikel 2 : Die für den Holzverkauf vom 12. Oktober 2017 geltenden Bedingungen, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderbedingungen finden Anwendung auf den gegenwärtigen Verkauf.

Artikel 3 : Der Verkauf wird ausschließlich auf dem Weg der Versteigerung durchgeführt. Die bei der Verkaufssitzung nicht zugeschlagenen Lose werden am Ende der Verkaufssitzung wiederum auf dem Weg der Versteigerung angeboten. Die nach diesen Verkaufssitzungen übrig bleibenden Lose werden auf dem Submissionswege angeboten.

Artikel 4 : Die Brennholzlose werden dem Meistbietenden zugeschlagen. Geboten werden Preise pro Festmeter. (*Mindestpreis : 25 € pro Festmeter*) Das Überbieten muss mindestens 1,00 € pro Festmeter betragen.

Artikel 5 : Für die Lose auf dem Stock ist der Mindestpreis von 25 € pro Festmeter nicht anwendbar.

Artikel 6 : Die Ansteigerer müssen großjährig sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde AMEL haben. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist hierfür ausschlaggebend.

Artikel 7 : Je Haushalt können maximal 15 Festmeter (bzw. nur ein Los, wenn dieses mehr als 15 Fm umfasst) Brennholz erworben werden. Die Eintragung im Bevölkerungsregister ist ausschlaggebend für den Begriff „Haushalt“. Die Ansteigerer können im Prinzip nur für ihren Haushalt ersteigern. Personen, die wegen Krankheit nicht an der Versteigerung teilnehmen können, haben das Recht, einer anderen Person die Vollmacht für das Ansteigern auf einem auf der Verwaltung erhältlichen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht, welcher ein ärztliches Attest beigefügt sein muss, ist vor Beginn der Versteigerungssitzung den Gemeindeverantwortlichen abzugeben. Nur eine einzige Vollmacht ist pro Ansteigerer zulässig.

Artikel 8 : Die Abfuhrfrist ist auf den 30. Juli 2018 festgelegt. Für bis zu diesem Datum nicht abtransportierte Holzlose muss der Erwerber eine Verlängerung der Abfuhrfrist beim zuständigen Revierförster beantragen. Die Kosten für diese Verlängerung belaufen sich auf 25 € pro Monat und pro Los. Die Abfuhr darf nur mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Försters erfolgen.

Artikel 9 : Zahlungen : Innerhalb von acht Kalendertagen nach dem Verkauf per Banküberweisung. Im Falle von Nichtzahlung innerhalb dieser Frist wird der Kaufpreis um 10 % erhöht.

Artikel 10 : Jede Person, die als Käufer bei einem vorherigen Brennholzverkauf in den unterstellten Waldungen des Eigentümers mit der Zahlung des Brennholzes, der Verlängerung der Abfuhrfrist oder von Ernteschäden in Verzug geraten ist, ist vom Verkauf ausgeschlossen.

Artikel 11 : Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Festlegung der Gemeindedotation an die Polizeizone EIFEL für das Rechnungsjahr 2018

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Schreibens des Polizeikommissars Luc LAMBERTZ, Abteilungsleiter Personal-Logistik-Finzen der Polizeizone EIFEL, vom 01. Dezember 2017 betreffend die kommunalen Dotationen als Beitrag zur Erstellung des Polizeihaushalts der Polizeizone Eifel für das Haushaltsjahr 2018;

In Anbetracht dessen, dass die an die Polizeizone zu zahlenden kommunalen Dotationen unverändert bleiben und dass die Summe der durch die 5 Eifel-Gemeinden gezahlten kommunalen Dotationen wie im Vorjahr auf 1.265.046,00 € beziffert werden;

In Anbetracht dessen, dass die Höhe der Dotation der Gemeinde AMEL für das Rechnungsjahr 2018 auf 195.804,00 € gemäß Verteilerschlüssel der Föderalregierung festgelegt worden ist;

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die durch den Föderalstaat festgelegte Dotation in Höhe von 195.804,00 € für das Rechnungsjahr 2018 an die Polizeizone EIFEL zu genehmigen und zum gegebenen Zeitpunkt zu überweisen.
- 2) Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht sowie dem Regionaleinnehmer und dem Zonenchef der Polizeizone EIFEL zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

Jahresbericht - Artikel L1122-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels L1122-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Jahresberichts 2017;

In der Erwägung, dass sowohl der Vorsitzende als auch Ratsmitglied ORTMANNS der Verwaltung ein Lob für die Erstellung des Berichts aussprechen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

NIMMT den Jahresbericht 2017 ZUR KENNTNIS.

Vorlage des Haushaltsplans 2018 der Gemeinde AMEL : Billigung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung der am 15. Dezember 2017 stattgefundenen Sitzung der Finanzkommission;

Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans für das Jahr 2018;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden zum Haushaltsplanentwurf des Ordentlichen und des Außerordentlichen Dienstes;

In Anbetracht dessen, dass der Einnahmeveranschlag des ordentlichen Dienstes des Haushaltsplanentwurfs 2018 sich auf 9.820.042,68 € und der Ausgabenvoranschlag sich auf 9.448.414,60 € beläuft und dass das geschätzte Ergebnis am 31. Dezember 2018 somit 371.628,08 € beträgt;

In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende im Rahmen seines Berichtes zum außerordentlichen Haushaltsplan 2018 neu vorzunehmende und fertig zu stellende Investitionen in Höhe von 3.529.800,00 € aufzählt, wobei die Schwerpunkte 2018 in der Ausführung der nachstehenden Projekte bzw. Investitionen und Anschaffungen gelagert sind :

- Anlegen eines Parkplatzes am Gemeindehaus
- Anbau Gemeindehaus (Projektkosten)
- Ankauf von Baugrundstücken
- Renovierung Büros Ö.S.H.Z.
- Ankauf von Maschinen - Ausrüstung Bauhof
- Ankauf von Spezialfahrzeugen
- Erneuerung Weg „Zum Hütel“ (HALENFELD)
- Außerordentliche Wegeunterhaltsarbeiten PréRAVeL BORN-VIELSALM
- Außerordentliche Wegeunterhaltsarbeiten Zufahrt Turnhalle HEPPENBACH
- Landwirtschaftliche Wege
- Instandsetzung Wintergarten Schule IVELDINGEN
- Außerordentlicher Unterhalt Gebäude - Außerschulische Betreuung
- Erneuerung Dach Kirche HERRESBACH
- Elektrotechnische Ausrüstung Wasserwerk Wolfsbusch Los 3
- Verlegung Wasserleitung Wolfsbusch-MEDELL
- Verlegung Wasserleitung Alte Hofstraße, AMEL
- Neugestaltung Friedhof HEPPENBACH

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde zur Finanzierung der geplanten Investitionen 2.902.100,00 € an Eigenmitteln aufbringen muss;

In Anbetracht dessen, dass sich die Gemeinde von den übergeordneten Behörden Zuwendungen in Höhe von 627.700,00 € erhofft;

In der Erwägung, dass sich die geschätzten Geldmittel des ordentlichen Reservefonds bei Abschluss der Haushaltsrechnung 2017 auf 0,00 € belaufen werden;

In der Erwägung, dass der zu erstattende Betrag in punkto Verschuldung am 01. Januar bei 835.162,50 € und am 31. Dezember nach Abzug des während des Rechnungsjahres zu erstattenden Betrages bei einem Restbetrag von 593.067,15 € liegen wird und dass sich die jährliche Last auf 263.834,27 € beläuft;

In der Erwägung, dass das Mitglied MÜLLER bezüglich des ordentlichen Haushalts darauf hinweist, dass die für die diversen Vereinigungen der Gemeinde AMEL vorgesehenen Funktionszuschüsse zu niedrig sind;

In der Erwägung, dass das Mitglied ORTMANNS darauf hinweist, dass im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2017 noch Ausgaben in Höhe von rund 7,5 Millionen Euro vorgesehen waren, wohingegen 2018 noch Ausgaben in Höhe von rund 3,5 Millionen Euro vorgesehen sind und in diesem Zusammenhang die Frage stellt, ob die Mehrheit an Ideenlosigkeit leide;

In der Erwägung, dass der Vorsitzende in diesem Zusammenhang auf die Großprojekte der vergangenen Jahre und auf den guten Zustand der Infrastrukturen und Immobilien der Gemeinde hinweist und darauf, dass es die Politik der Mehrheit sei, nur dort Investitionen zu tätigen, wo dies auch notwendig sei;

In der Erwägung, dass der Vorsitzende weiter darauf hinweist, dass die Gemeinde AMEL nach heutigem Stand im Jahr 2022 schuldenfrei sein wird, dass man aber durchaus auch bereit sein werde, neue Anleihen aufzunehmen, wenn sich dies als notwendig erweisen sollte;

In der Erwägung, dass die Mitglieder der Minderheitsfraktion

„GZ-Mach mit !“ weitere Fragen und Bemerkungen bzgl. des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltplans 2018 vorbringen, u.a. im Bereich der außerschulischen Betreuung, der Dorfkernbelebung und des Ankaufs von Baugrundstücken durch die Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Aufgrund der Artikel L1122-23 und Artikel L1311-1 bis L1315-1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST den ordentlichen Teil desselben, welcher wie folgt abschließt :
EINNAHMEN : 9.820.042,68 €
AUSGABEN : 9.448.414,60 €
ÜBERSCHUSS : 371.628,08 €
mit 10 JA-Stimmen (Fraktion „GI“), 3 Enthaltungen (Mitglieder JODOCY, ORTMANNS und JENNIGES) und 1 NEIN-Stimme (Mitglied MÜLLER) zu genehmigen,

und den außerordentlichen Teil desselben, welcher wie folgt abschließt :
EINNAHMEN : 3.529.800,00 €
AUSGABEN : 3.529.800,00 €
mit 10 JA-Stimmen (Fraktion „GI“), 1 Enthaltung (Fraktion „BI“) und 3 NEIN-Stimmen (Fraktion „GZ-Mach mit !“) zu genehmigen.

URBANISMUS

Erweiterung des bestehenden Gewerbeplans KAISERBARACKE - Abgabe eines Gutachtens über das Basisdossier zur Revision des Sektorenplans von MALMEDY / ST.VITH

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht des Beschlusses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008, den Prioritätenplan ZAEbis aufzustellen, um auf dem Territorium der Wallonie neue Zonen zur Aufnahme von wirtschaftlichen Aktivitäten zu schaffen;

In Anbetracht des Beschlusses der Wallonischen Regierung vom 13. Dezember 2010, das Gewerbegebiet Kaiserbaracke auf die Liste der PCAR (Plan communal d'aménagement du territoire révisionnels) zu setzen, was eine Abänderung des Sektorenplans ermöglicht, wobei sechszwanzig weitere Projekte in dieser Liste enthalten sind, um insgesamt 890 Hektar neuer Gewerbegebiete zu schaffen;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 20. Dezember 2011, die SPI als Projektträger der PCAR-Prozedur zu bestimmen;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderates vom 21. November 2014 „Prioritätenplan ZAE BIS der Wallonischen Regierung von 2008 - Erweiterung der Gewerbezone KAISERBARACKE - Antrag auf Abänderung des Projektes“;

In Anbetracht des Beschlusses der Wallonischen Regierung vom 07. Juli 2015 über die Abänderung der Prozedur und das Zurückgreifen auf die Prozedur von Artikel 42bis des CWATUP (jetziger Artikel D.II.46 des Gesetzbuches über räumliche Entwicklung);

Nach Durchsicht des gemäß Artikel D.II.44 Abs.1 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung durch das Studienbüro Pissart - Architecture et Environnement S.A. aus 4870 TROOZ, rue de la Métal 6 und die SPI - Agence de développement pour la Province de Liège aus 4000 LÜTTICH, rue du Vertbois 11 erstellten Basisdossiers zur Revision des Sektorenplans;

In Anbetracht dessen, dass der Gemeinderat in einer inoffi-

ziellen Sitzung vom 21. Juni 2017 über das Projekt zur Erweiterung des bestehenden Gewerbeplans in Kenntnis gesetzt wurde;

In Anbetracht dessen, dass die in Anwendung des Artikels D.VIII.5 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung vorgeschriebene vorherige Informationsveranstaltung am 16. Oktober 2017 im Saal Hoffmann in BORN stattgefunden hat;

In der Erwägung, dass innerhalb der in Artikel D.VIII.5 § 6 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung vorgesehenen Frist von 15 Tagen vier Personen ihre Bemerkungen und Anregungen über das Projekt zur Revision des Sektorenplans dem Gemeindegremium vorgelegt haben;

In Anbetracht dessen, dass der Gemeinderat im Rahmen der Prozedur zur Abänderung des Sektorenplans eine Stellungnahme abgeben kann und dass eine fehlende Stellungnahme als günstig gilt;

In der Erwägung, dass die Abänderung des Sektorenplans eine erste Etappe hinsichtlich der Erweiterung des Gewerbeplans darstellt und mindestens zwei Jahre in Anspruch nehmen wird;

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, Buch II, Titel II, Kapitel III, insbesondere der Artikel D.II.46 und 48;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Das Basisdossier zur Revision des Sektorenplans von MALMEDY / ST.VITH im Hinblick auf die Erweiterung des bestehenden Gewerbeplans KAISERBARACKE günstig zu begutachten.

Artikel 2 : Eine Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses wird der Regierung der Wallonischen Region, der SPI und dem Studienbüro Pissart - Architecture et Environnement S.A. zur weiteren Veranlassung übermittelt.

VERSCHIEDENES

Windpark „Honsfelder Venn - Hepscheider Heide“ - Annahme der Verpflichtung zur Gewährleistung einer Waldkompensation für die Windenergieanlage Nr. 3
DER GEMEINDERAT,

In der Erwägung, dass die Auswirkungsstudie zur Untersuchung der möglichen Umweltauswirkungen des zukünftigen Windparks ein Kapitel zu den Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage auf die Waldzone enthält;

In der Erwägung, dass diese Windkraftanlage im Waldgebiet - im Genehmigungsantrag mit der Nummer 3 bezeichnet - im „Raum Nr. 82“ der Waldbewirtschaftungskarte des Kommunalwaldes stehen wird;

In der Erwägung, dass die Installation der Windkraftanlage Nr. 3 die Abholzung von etwa 0,3 ha Waldfläche erfordert (etwa 0,2 ha Fichtenbestände und etwa 0,1 ha Laubbestände) und dass das Windrad, Kranstellfläche und Zufahrt während der 30 Betriebsjahre eine Fläche von etwa 0,25 ha besetzen;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund dieses Flächenverlustes sowie der Störung des Waldlebensraumes in unmittelbarer Nähe des Windrades eine Ausgleichsmaßnahme erforderlich ist;

In der Erwägung, dass das Planungsbüro CSD die nachfolgenden drei Lösungen empfiehlt, die allesamt die Entwicklung eines Waldlebensraumes mit hohem ökologischen Wert auf einer Fläche von 2 ha anvisieren :

1) Die Verbesserung des Potentials für die Fauna und Flora eines 2 ha großen Laub-

waldblocks (100 Jahre alte Bäume oder mehr) durch Einrichtung von sogenannten „Seneszenz-Inseln“ und/oder „Maturations-Inseln“, um einen ökologischen Mehrwert gegenüber der Nutzung des Blocks zu erbringen oder

- 2) Die Einstellung der Nutzung dieses 2 ha großen Laubwaldblocks während eines Zeitraums von 30 Jahren oder
- 3) Die Umwandlung eines 2 ha großen Nadelholzwaldes von geringer biologischer Bedeutung in Laub- oder Mischwald auf einem für die Entwicklung von Hartholzarten günstigem Boden.

In der Erwägung, dass sich angesichts dieser Lösungsvorschläge folgende Möglichkeiten von Seiten der Gemeinde AMEL in Betracht gezogen werden können :

- 1) Die vollständige Einstellung der Bewirtschaftung von 2 ha über 200 Jahre altem Laubhochwald (Buchenwald aus dem Jahr 1809) im „Raum Nr. 40 - Unterraum 1.2 und 1.3“ des kommunalen Waldbewirtschaftungsplans. Die Fläche betrifft Teile der Parzellen Gem. 7 (HEPPENBACH), Flur E, Nr. 526 C und Nr. 527 E.
- 2) Die Laubwaldaufforstung von zwei im Sektorenplan im Waldgebiet eingetragenen vegetationslosen Gemeindeparzellen von insgesamt 2,6 ha, die sich auf den Aufschüttungsflächen befinden, die den Graben auffüllen, in dem die ehemalige Eisenbahnlinie von RECHT nach BORN verlief. Ziel wäre die Integration in die vorgelegten Wälder und die Schaffung der Möglichkeit der Bepflanzung mit den für die Aufschüttungssituation am besten geeigneten Pflanzen. Die Fläche betrifft Teile der Parzellen Gem. 15 (BORN), Flur A, Nr. 21 M6 und Nr. 21 W6.

In der Erwägung, dass es sich bei den letztgenannten zwei Lösungsmöglichkeiten um Vorschläge handelt und dass die Wahl der am besten geeigneten Lösung für die Entwicklung eines Waldlebensraums von 2 ha mit hohem ökologischen Wert in Abstimmung mit der Abteilung Natur und Forsten erfolgen wird;

In der Erwägung, dass für die Abteilung Natur und Forsten die Möglichkeit besteht, je nach den vorhandenen Möglichkeiten vor Ort andere Vorschläge einzubringen;

In der Erwägung, dass mit der vorliegenden Verpflichtung zur Gewährleistung einer Waldkompensation für die Windenergieanlage Nr. 3 die tatsächliche Absicht der Gemeinde AMEL formalisiert werden soll, die administrativen und finanziellen Handlungen zu unternehmen, die für die Kompensationslösung notwendig sind, die von der Abteilung Natur und Forsten während der Untersuchung des Dossiers als die geeignetste angesehen wird;

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich, eine der zwei hier vorgenannten, die Parzellen Gem. 7, Flur E, Nr. 526 C und Nr. 527 E bzw. Gem. 15, Flur A, Nr. 21 M6 und Nr. 21 W6 betreffenden Waldkompensationsmaßnahmen umzusetzen, ist gleichzeitig aber auch offen für andere Vorschläge für die Abteilung Natur und Forsten im Anschluss an die Analyse des Dossiers.

Artikel 2 : Die vorliegende Verpflichtung wird unter der aufschiebenden Bedingung der Errichtung des auf dem Gebiet der Gemeinden AMEL und BÜLLINGEN gelegenen Windparks eingegangen, insbesondere der im Waldgebiet des Sektorenplans geplanten Windenergieanlage Nr. 3. Diese Umsetzung erfolgt nach Erhalt einer Globalgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks zwischen den Ortschaften HEPPENBACH und HONSFELD.

Artikel 3 : Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Be-

schlusses beauftragt, welcher den Kooperativen Courant d'Air und Ecopower zur weiteren Veranlassung sowie der Gemeinde AMEL zur Information zugestellt wird.

Windpark „Honsfelder Venn - Hepscheider Heide“ - Annahme der Verpflichtung für die Ausweisung von Flächen in Gemeindebesitz im Bereich des „Möderscheider Baches“ zu einem Naturschutzgebiet

DER GEMEINDERAT,

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL in der Ortschaft MÖDERSCHIED die beiden wie folgt katastrierten Parzellen im Bereich des „Möderscheider Baches“ besitzt :

Gem. 9, Flur C, Nr. 46 L (13 Ar 40 Ca)

Gem. 9, Flur C, Nr. 46 M (26 Ar 46 Ca)

In der Erwägung, die sich auf diesen beiden Parzellen ein schmaler Streifen mit einer Grundfläche von 0,22 ha befindet, der sich entlang des Naturschutzgebietes „Obere Amel“ im Bereich des „Möderscheider Baches“ befindet, der hier in einem kleinen Tal mit noch zahlreich extensiv genutzten Parzellen verläuft;

In der Erwägung, dass im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie eines zukünftigen Windparks in den Gemeinden AMEL und BÜLLINGEN eine Arbeitsgruppe die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen für die Avifauna untersucht hat;

In der Erwägung, dass die vorgenannte Fläche von den Naturforschern der Arbeitsgruppe identifiziert wurde, die der Meinung sind, dass sie ein idealer Standort für die Förderung des ökologischen Lebensraums der Hecken-Vogelwelt darstellt, der möglicherweise durch das Windprojekt beeinflusst wird;

In Anbetracht dessen, dass die Fläche einem Naturschutzverband zur Verfügung gestellt werden soll, sobald der Windpark errichtet ist, der sie auf Grundlage eines Bewirtschaftungsplans zur Förderung der Erhaltung der Hecken-Vogelwelt verwaltet;

In der Erwägung, dass mit der vorliegenden Verpflichtung zur Gewährleistung die tatsächliche Absicht der Gemeinde AMEL formalisiert werden soll, die die Fläche einem Naturschutzverband zur Verfügung zu stellen, sobald die Genehmigung durch die Windparkentwickler vorliegt, und zwar für die Dauer von 30 Jahren;

In der Erwägung, dass der designierte Naturschutzverband zum Pächter des Geländes wird und die Schaffung eines Naturschutzgebietes umsetzt;

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich, die sich auf den Parzellen Gem. 9, Flur C, Nr. 46 L und Nr. 46 M befindliche, oben genannte Fläche an die Kooperative Courant d'Air zu veräußern, und zwar zu einer vom Immobilienerwerbskomitee noch zu erstellenden Abschätzung.

Artikel 2 : Diese Veräußerung bezweckt die Verwaltung der Parzellen zwecks Förderung der Erhaltung der Hecken-Vogelwelt durch einen Naturschutzverband, dem die Parzellen durch Courant d'Air für eine Dauer von 30 Jahren verpachtet bzw. zu einem symbolischen Euro veräußert werden.

Artikel 3 : Die vorliegende Verpflichtung wird unter der aufschiebenden Bedingung der Errichtung des auf dem Gebiet der Gemeinden AMEL und BÜLLINGEN gelegenen Windparks eingegangen. Diese Umsetzung erfolgt nach Erhalt einer Globalgenehmi-

gung für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks zwischen den Ortschaften HEPPENBACH und HONSFELD.

Artikel 4 : Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher den Kooperativen Courant d'Air und Ecopower zur weiteren Veranlassung sowie der Gemeinde AMEL zur Information zugestellt wird.

FRAGEN

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündlichen Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet :

- Frage des Mitglieds JENNIGES an den Vorsitzenden über den Stand der Dinge in Sachen Errichtung eines Postsortierzentrums in der Industriezone Kaiserbaracke
- Frage des Mitglieds JENNIGES an den Vorsitzenden über die Zukunft der Feuerwehr AMEL